



Weiderechtsübertragung

Allgemeine Informationen

Antrag auf Durchführung einer Übertragung von Weiderechten
(Nutzungsrechte nach dem Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853)

Empfangsstelle

Amt der NÖ Landesregierung
Alm- und Weideinspektorat
Schwartzstraße 50
2500 Baden

E-Mail: post.abb@noel.gv.at

Antrag

Wir stellen hiermit den Antrag auf Durchführung einer Übertragung von Weiderechten.

Alm/Weide oder Gemeinschaft

Name: _____

Weiderechtsübertragung

Ausgangslage:

Eigentümer	KG	EZ	Weiderechte

Nach Weiderechtsübertragung:

Eigentümer	KG	EZ	Weiderechte

Vertragspartner

Name	Geburtsdatum	Adresse (inkl. PLZ)	Telefonnummer

Beilagen

Anzahl der Beilagen: _____

Zustimmung

Ich stimme der elektronischen Kommunikation per E-Mail zu.

E-Mail: _____

Allgemeine Hinweise

Datenschutz

Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noeg.at/datenschutz abrufbar.

Übermittlung

Bitte speichern Sie das ausgefüllte Formular lokal auf Ihrem Gerät ab und laden Sie es anschließend über das [Online-Formular „Allgemeines Anbringen“](#) hoch und wählen Sie bei der Empfangsstelle „NÖ Agrarbezirksbehörde“ aus!

Bitte laden Sie im Formular die erforderlichen Unterlagen hoch!

Unterschrift(en)

Unterschrift(en) aller Vertragspartner (auch Miteigentümer, z.B. Ehegatten):

Datum, Unterschrift(en)

(entfällt bei digitaler Signatur)

Voraussetzungen für eine Weiderechtsübertragung

1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. Schriftliche Zustimmungserklärung des Belasteten (Grundeigentümer)
3. Beschluss der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst, d.h. Protokoll in dem der Beschluss vermerkt wurde
4. Grundbuchsauszüge des Verkäufers und des Käufers, nicht älter als ein Monat
5. Bekanntgabe des Wertes der zu übertragenden Rechte (Kaufpreis)
6. Bestimmungen des jeweiligen Vertretungsstatutes sind einzuhalten
7. Da Weiderechte grundsätzlich auf den Grundstücken der Häuser liegen, ist es notwendig, dass ein neues Mitglied einer Servitutsweidegemeinschaft jenes Haus bekannt gibt, auf dem zukünftig die Weiderechte liegen sollen.

Zusatzinformation

Sollten in der EZ des Verkäufers im Grundbuch Belastungen eingetragen sein, bekommt dieser ein Schreiben der NÖ Agrarbezirksbehörde, in dem er aufgefordert wird, von den Personen, die unter „Buchberechtigte“ bzw. „Pfandgläubiger“ eingetragen sind, Freilassungserklärungen einzuholen. Die Freilassungserklärungen werden anschließend vom Verkäufer an die NÖ Agrarbezirksbehörde übermittelt.